



AMTSGERICHT WITTEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24.11.2023, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Witten, Bergerstraße 14, Saal 159**

das im Wohnungsgrundbuch von Stockum Blatt 1383 eingetragene
Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

27.440/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem aus 2 Flurstücken
bestehenden Grundstück

Gemarkung Stockum, Flur 7, Flurstück 253, Gebäude- und Freifläche,
Borgäcker 2, 4, 6, Größe: 2.890 qm

Gemarkung Stockum, Flur 7, Flurstück 931, Gebäude- und Freifläche,
Borgäcker 2, 4, 6, Größe: 541 qm

verbunden mit Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen
Wohnung nebst Keller, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses mit insgesamt 32 Wohn- und 2 Gewerbeeinheiten (Baujahr: 1979). Die Wohnfläche beträgt 81,53 qm, ein Kellerraum und ein Pkw-Stellplatz sind vorhanden. Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 150.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Witten, 06.10.2023